FB II Bad Schönborn
Eingang:
08. April 2019

Landratsamt Karlsruhe, 76128 Karlsruhe

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Bad Schönborn-Kronau
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

LANDKREIS
KARLSRUHE

Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;

Abteilung
Bauleitplanung/Koordination

Ansprechpartner/in
Frau Forcher

Kontakt
Telefon 0721/936-86150
Fax 0721/936-86699
E-Mail **bauleitplanung@landratsamt-karlsruhe.de**

Aktenzeichen
19900444/0002
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 02.04.2019

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)
Ihr Schreiben vom 15.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft **Bad Schönborn-Kronau**

x Flächennutzungsplan **Sachlicher Teil-FNP "Windenergie"**

☐ Bebauungsplan für das Gebiet:

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzungen:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **02.04.2018 (verlängert)**

B. Stellungnahme

☐ keine Äußerung

x Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
- Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser (Az.: 621.13)

Grundwasser/Wasserversorgung

- Das Suchfeld KR 1/BS 1 liegt aktuell in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Hohberg und in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Wasserversorgung Lußhardt.

  Westlich der Autobahn 5 hat der Zweckverband der Gruppenwasserversorgung Hohberg zwei neue Trinkwasserbrunnen errichtet, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Das Wasserschutzgebiet wird überarbeitet. Eine fachtechnische Abgrenzung liegt noch nicht vor. Das Suchfeld KR 1/BS 1 liegt jedoch im Zustrom der Trinkwasserbrunnen.

  Ebenfalls liegt das Suchfeld KR 1/ BS 1 im Zustrom der Entnahmebrunnen des Wassergewinnungsverbands Hardtwald. Aktuell läuft ein Wasserrechtsantrag zur Errichtung eines neuen Trinkwasserbrunnens. Auch hier ist eine Überarbeitung des Wasserschutzgebiets geplant, da sich dessen Einzugsbereich aufgrund des neuen Brunnens ändert.

  Die Betrachtung der Grundwassergefährdung durch die geplante Windenergie im Suchfeld KR1 /BS 1 wurde im Teilflächennutzungsplan nicht ausreichend behandelt. Der Nutzungskonflikt der geplanten Windenergie und der Wasserversorgung ist unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte zu überarbeiten und darzustellen. Ebenso sind Abstandsflächen zu den Wasserschutzgebietszonen II zu beachten.

- Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind Rodungen von Wald erforderlich. Aus einer Waldrodung geht ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser aus (vgl. DVGW Arbeitsblatt W 101). In der Zone IIIA wird in zukünftigen Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete u.a. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche (als Summe aller Einzelmaßnahmen) verboten werden.

  Hinweis:

  Im Suchfeld BS 3 befindet sich ein Hochbehälter der Wasserversorgung.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz (Az.: 51.12)

Bei der Planung der genauen Aufstellungsorte der Windräder ist darauf zu achten, dass bis zum ausgewiesenen Mischgebiet der tatsächliche Abstand über 500 Meter beträgt.

B. Stellungnahme Forstamt

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau hat den Entwurf eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie aus dem Jahre 2012 überarbeitet und eine Fassung vorgelegt, die nur mehr eine einzige Konzentrationszone für Windkraft vorsieht.
Dies ist Ergebnis eines abgeschichteten Prüfverfahrens, bei welchem „harte" und „weiche" Tabukriterien einer flächendeckenden Beurteilung unterzogen wurden und die Windhöfigkeit in die weiteren Betrachtungen einfloss. Aus zunächst 5 Suchfeldern kristallisierte sich zuletzt die genannte eine Prüffläche heraus, die als Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen Eingang in den Flächennutzungsplan finden soll.

Diese Konzentrationszone liegt im Staatswald westlich der A5 auf beiden Gemeindegebieten (Bezeichnung: KR 1 / BS 1) und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Konzentrationszone für Windkraft, welche die Stadt Waghäusel für ihr Gemeindegebiet ausgewiesen hat.

Damit erscheint eine interkommunale Bündelung mehrerer Windkraftanlagen in einem zusammenhängenden Windpark möglich, wodurch die negativen Auswirkungen einer „Verspargelung" der Landschaft durch eine Ausweisung weitverteilter Konzentrationszonen in den Gemeindegebieten vermieden werden können.

Für die auszuweisende Konzentrationszone weist der Windatlas Baden-Württemberg Windgeschwindigkeiten von 4,50 m - 4,75 m/sec. in 100 m über Grund aus. Sie liegen damit unterhalb der im Winderlass genannten Schwelle eines derzeit möglichen wirtschaftlichen Betriebes (unterhalb 60 % des nach dem EEG definierten Referenzertrages).

Die Konzentrationszone liegt in einem FFH-Gebiet, Waldbiotope kommen innerhalb der Zone dagegen nicht vor. An Waldfunktionen sind Erholungswald der Stufen 1b und 2 sowie Klimaschutzwald, als kleinflächige Inseln auch Bodenschutzwald ausgewiesen. Diese Belange sind im weiteren Verfahrensgang zu berücksichtigen.

Gegen die Planung bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Laut Begründung zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie" soll die Ausweisung der Konzentrationszone im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes in Form der „überlagernden Darstellung" unter Beibehaltung der Grundnutzung Wald erfolgen. Dadurch entfällt im Rahmen des FNP-Verfahrens die Notwendigkeit einer Waldumwandlungserklärung und der daran geknüpften natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungen.

Davon unbenommen bedarf es im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer Waldumwandlungsgenehmigung. Diese ist über die Untere Forstbehörde Karlsruhe beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen.

B. Stellungnahme Straßenverkehrsamt

- Die verkehrliche Erschließung ist sicherzustellen.
- Es ist zu prüfen, ob in Anlehnung an die verkehrliche Erschließung, Zugangswege für bestimmte Verkehrsteilnehmer verboten bzw. beschränkt werden sollten
- Der Gefahr des Eiswurfes von Windenergieanlagen ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.
- Die straßenrechtlichen Bestimmungen (Anbaubeschränkung/Anbauverbot bzw. Mindestabstände zu Straßen) sind einzuhalten.

B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. II- 20.2111/ 20.1151)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Art der Vorgabe

Umsetzung übergeordneter Planungen; Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

1.2 Rechtsgrundlage

§ § 1 u. 5 Abs. 2 b BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweise:

Im Inhaltsverzeichnis unter Nr. 7 steht Stadt Kraichtal statt vVG Bad Schönborn-Kronau

Der **Umweltbericht fehlt.** Das avifaunistische Gutachten stellt keinen Umweltbericht dar, wie auf Seite 45 der Begründung ausgeführt. Vielmehr muss auch die Umweltprüfung in die Steckbriefe integriert werden. Die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen beschrieben und bewertet werden. Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter soll standortbezogen und für alle Schutzgüter getrennt erfolgen.

Die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB ist der Planung am Ende noch beizufügen.

Zu S. 10 Ziff 5 der Begründung: Das BauGB in der **Neufassung v. 03.11.17** aufführen und die GemO i. d. Fassung der letzten Änderung v. 19.06.2018 (GBl. S. 221).

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist zu gegebener Zeit eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen inklusive Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.

Zu Ziffer 15.1 der Begründung: Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 2 **b** BauGB.

Zum zeichnerischenTeil: Die Konzentrationszone ist u. E. mit einer Linie in einer gelben (nicht orangen, S. 61 Begründung letzter Satz) Farbe dargestellt.

Das **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz-** wird seine Stellungnahme unverzüglich direkt per e-mail nachreichen.

Das **Amt für Straßen** hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Forcher

Anlagen

Landratsamt Karlsruhe

Dezernat V

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

Karlsruhe, 03.04.2019

Telefon: 0721 936-86900

Stefan Hiller

Aktenzeichen: 51.13-364.53-4569328

Baurechtsamt
Bauleitplanung und Verfahrenskoordination
- Im Hause

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau
Teil-Flächennutzungsplan 'Windenergie'
Ihr Schreiben vom 20.02.2019, Az.: 19900444 / 0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu nachstehendem Vorgang:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau
☒ Flächennutzungsplan:	Teil-Flächennutzungsplan „Windernergie“
Bebauungsplan:	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:	
☒ Fristablauf für die Stellungnahme am:	18.03.2019

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hiller

B. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

   1.1. Art der Vorgabe

   1.2. Rechtsgrundlage

   1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes.

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

   Die letzte Beteiligung der Naturschutzbehörde ist Ende 2012/Anfang 2013 erfolgt. Zwischenzeitlich sind in den erarbeiteten Steckbriefen weitere relevante Untersuchungsergebnisse dargestellt. Die entsprechende Abschichtung und Behandlung der Abwägungskriterien, die zu den nunmehr festgelegten Konzentrationsflächen geführt haben, ist nachvollziehbar. Angesichts der ausführlich dargestellten Ergebnisse bestehen seitens der Naturschutzbehörde zur weiteren Planung keine Anmerkungen. Weitere artenschutzfachliche Prüfungen und Bewertungen müssen im konkreten anlaufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen. Hierzu gab es bereits konkrete Kontakte zwischen der Naturschutzbehörde und dem Fachplaner.

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Bad Schönborn-Kronau
Rathaus
Friedrichstraße 67

76669 Bad Schönborn

Eingang: 21. März 2019
Karlsruhe 15.03.2019
Name Cornelia Köster
Durchwahl 0721 926-7530
Aktenzeichen 21-2511.3-24/5-1 BH
(Bitte bei Antwort angeben)
Eingang: 22. März 2019

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn-Kronau; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Um die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu steuern, soll westlich der Autobahn A5 eine ca. 156 ha große Fläche als „Konzentrationszone für die Windkraft" dargestellt werden. Außerhalb dieser Konzentrationszone ist die Errichtung solcher Windkraftanlagen in Folge dessen unzulässig.

Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein stehen der Ausweisung dieser Konzentrationszone keine Belange der Raumordnung entgegen. Der dort festgelegte Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen ist als Grundsatz der Raumordnung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die der Planung zu Grunde liegende Systematik ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Die Fläche erscheint zudem ausreichend groß, um der Windkraftnutzung substanziell Raum bieten zu können.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens ein Umweltbericht vorzulegen ist.

Freundliche Grüße

C. Köster

Cornelia Köster

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
STABSSTELLE KOMPETENZZENTRUM ENERGIE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Eingang: 18. März 2019
z.Erl. | Kopie | RG | zdA | Sonst.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn-Kronau
Rathaus
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

Karlsruhe 14.03.2019
Name Ilka Hellbrück
Durchwahl 0721 926-2414
Aktenzeichen 54.1e-TFNP Bad Schönborn/Kronau
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn-Kronau;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 15.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stabsstelle Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums Karlsruhe nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Um die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg zu erreichen, bedarf es unter anderem bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 10 % wachsen.

Die Stabsstelle Kompetenzzentrum Energie befürwortet die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind unter dem Aspekt der Belange des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien ausdrücklich, da hiermit dem Ziel des Landes einer Intensivierung der Nutzung heimischer Windenergie Rechnung getragen und auf eine Konzentration an geeigneten Standorten hingewirkt wird. Dies ist auch in einem Plange-

biet wie dem vorliegenden der Fall, in dem die Windhöffigkeit insgesamt nicht sehr hoch ist.

Daneben möchten wir darauf hinweisen, dass der neue Windatlas Baden-Württemberg in Kürze veröffentlicht wird. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat angekündigt, ein Begleitschreiben an die Planungsträger zu richten bezüglich der Auswirkungen des neuen Windatlas auf laufende Verfahren, wie dem Vorliegenden. Wir bitten, die aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ilka Hellbrück

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79098 Freiburg i. Br.

VVG Bad Schönborn – Kronau
Rathaus
Friedrichstraße 67

76669 Bad Schönborn

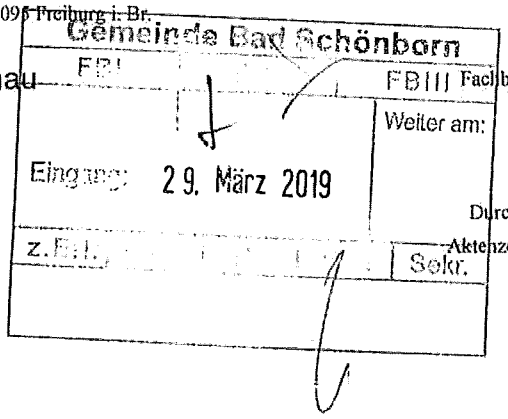

ForstBW
Forstpolitik und Forstliche Förderung

26.03.2019
Name Kristin Vollmar
Durchwahl 0761 / 208-1407
Aktenzeichen 82- 2511.1/215-100
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Bad Schönborn – Kronau
hier: Anhörung TÖB gem. §4 Abs. 2 BauGB
Ihr Mail vom 15.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Planungen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung liegen 2 Suchfelder (KR1, BS1) zur Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes. Die 115,00 ha große Konzentrationszone liegt ausschließlich im Wald.
Die Ausweisung im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes erfolgt in Form einer flächenüberlagernden Darstellung. Dabei ergänzt die Ausweisung der „Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen" die bisherige Grundnutzung (hier: „Fläche für Wald"), welche damit auch weiterhin Bestand hat.
Durch die „überlagernde Darstellung" entfällt im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens die Notwendigkeit einer Waldumwandlungserklärung.

Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung konkreter Anlagen erforderlich und ist im nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Zu der Konzentrationszone werden nach einer ersten überschlägigen Prüfung anhand der uns derzeit vorliegenden Kartenunterlagen nachfolgende Hinweise gegeben:

- An Prüfkriterien vorhanden sind Klimaschutz- und teilweise Erholungswald der Stufe 2 und 1b sowie teilweise Bodenschutzwald und FFH-Gebiet
- Eine Achse des Generalwildwegeplanes wird am westlichen Rand möglicherweise tangiert.
- Im Plangebiet befinden sich nach dem Alt- und Totholzkonzept ausgewiesene Waldrefugien. Diese sind bei der Planung der Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Karlsruhe erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

K. Vollmar

Kristin Vollmar

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Gemeinde Bad Schönborn
FB I | FB II | FB III
Weiter an:
Eingang: 20. März 2019

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstraße 2 · 76137 Karlsruhe

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Bad Schönborn - Kronau
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

Eingang
22. März

Datum	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen
19.03.2019	6.2.3.102	15.02.2019	279071

Kontakt: Tilo Wiedemann Tel.: 0721 35 502-39

Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn - Kronau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der zweiten Offenlage des o.g. Verfahrens.

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 20.07.2017 genehmigt. Auf den Gemarkungen Bad Schönborn und Kronau befinden sich wegen der vergleichsweise geringen Windhöffigkeit keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Die im vorliegenden Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationszone für die Windkraft hat eine Größe von ca. 156 ha. Im Bereich der Konzentrationszone befinden sich keine zielförmigen Festlegungen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Der Ausweisung als Konzentrationszone stehen somit keine Festlegungen des Regionalplans entgegen.

Wir möchten auch darauf hinwiesen, dass demnächst der neue Windatlas des Landes Baden-Württemberg erscheinen wird. Parallel zum Windatlas ist vorgesehen, eine Handreichung an die Planungsträger zum Umgang mit den neuen Datengrundlagen, u.a. auch bei laufenden Verfahren, zu versenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerd Hager
Verbandsdirektor

AHNU

Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt
Bad Schönborn e. V.

„Obst-Gen-Garten" Bad Schönborn
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003

Oberdieck-Preisträger 2002
www.ahnu-bad-schoenborn.de

Bad Schönborn, den 14. März 2019

Marian-Bernd Nagel
Hammerstadtstr. 25,
76669 Bad Schönborn

Sternemann und Glup
Zwingergasse 10

74889 Sinsheim

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn-Kronau
hier: Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AHNU begrüßt das Gebot in Vorrangflächen Windkraftanlage errichten zu können. Wir unterstützen damit das energiepolitische Ziel der baden-württembergischen Regierung.

Grundsätzliche erheben wir keinen Einspruch gegen die vorliegende Planung der Vorrangfläche für Windkraftanlgen. Allerdings erwarten wir, dass nach Errichtung von Windtürmen Ausgleichsflächen für den zu fällenden Waldbestand zu schaffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Marian-Bernd Nagel
2. Vorsitzender

Geplanter Neubau eines Windparks bei Kronau – Abholzung des Waldes

Ausgewiesene Fläche KR 1 und BS 1

Wir widersprechen dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn-Kronau.

Die Ökobilanz ist nicht nachvollziehbar.

Es gibt in dieser Region einfach zu wenig Wind für dieses Vorhaben.

Weshalb soll zudem noch ein alter Waldbestand abgeholzt werden um ein Fläche von 156 ha mit ca. 7 Windräder zu bebauen?

Die Gemeinden sind zwar wegen des Atomausstieges verpflichtet Ausgleichsflächen für erneuerbare Energien bereit zu stellen, jedoch ist dies nicht nur unserer Meinung nach der völlig falsche Weg.

Sinnvoller, natur- und ressourcenschonender sind u. E. bspw. Solaranlagen auf Dächern. Wodurch bereits vorhandene Flächen sinn- und energievoll genutzt und damit keine zusätzlichen Flächen von schützenswerten Landschafts- und damit Erholungsgebieten von Mensch, Tier, Flora und Fauna beeinträchtigt werden.

Die Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier von Windrädern durch Infraschall und tieffrequenten Schall sind nachweislich bekannt.

Weitere Beeinträchtigungen entstehen bei Sonne durch Schattenwurf, bei Wind durch den ständigem Wechsel von Licht und Schatten.

Wie aus den ausliegenden Berichten ersichtlich ist, sind diese ohne Subventionen völlig unrentabel. Ein Rückbau am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzung ist nicht sichergestellt.

Gemeinde Bad Schönborn
22. Feb. 2019
Bürgerbüro

FB II Bad Schönborn
Eingang:
23 Feb. 2019